

doch zum Breviergebet verpflichtet sei und durch Recitirung desselben seine Pflicht erfülle; ergo sei es, um diese Pflicht zu erfüllen, nicht nöthig, daß man im Namen der Kirche bete.

Aus dem Gesagten erhellet, daß es angezeigt ist, die betreffenden Horen erst nach Empfang der Subdiaconatsweihe zu beten. Wenn aber der Weihcandidat schon früher zum Breviergebet verpflichtet war, z. B. weil er in einem zum Chorgebet verpflichteten Orden die feierliche Profess abgelegt hatte, so genügt er seiner Pflicht gewiß, wenn er auch bereits vor Empfang der heil. Weihe die kleinen Horen des Weihetags-Officiums recitirt.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

V. (Verkehr mit der Damenwelt.) In unserer Zeit, in welcher der Kult des „ewig Weiblichen“ den Damen die rechte oder Ehrenseite selbst bei der Copulation einzuräumen beginnt und ein gewisser Grad der Galanterie als unerläßliche Forderung zeitgemäßer Bildung jedweden Manne auferlegt wird, kann es gerade nicht als auffallend bezeichnet werden, wenn manche Priester über das Maß des ihnen Zukömmlichen in diesem Genre unsicher werden. Wir hatten Gelegenheit solche Beobachtungen zu machen. Wir wollen den Mann Abälard nennen. Es kann die Besprechung des Falles nicht unter die Rubrik „Ehrabschneidung“ gewiesen werden, denn abgesehen, daß der Mann nicht mehr lebt, schien er mindestens guten Glaubens zu sein, der sich selbst nicht un deutlich so quasi als Exemplum der richtigen Bildung hinstellte, also wollte, daß die Mitbrüder sein Auftreten beobachteten und beachteten. Ueberdies kam aus dem gewählten Pseudonym niemand auf die concrete Person kommen, wenn er sie nicht selbst gekannt hat. In letzterem Falle verliert aber der Mann auch nichts an gutem Namen.

Abälard hatte seine Umgangsformen; wäre er Lieutenant gewesen, hätte er sicher alle Kollegen aus dem Felde geschlagen, nämlich auf dem Parquette des Salons. Niemand verstand so zierlich die Quadrille zu arrangiren, so süß säufelnd die einzelnen Figuren zu commandiren, niemand machte vollendetere Bücklinge, wenn er seine Dame zum Tanze lud oder auf den Sitzplatz zurückgeleitete; niemand konnte graciöser die Dame des Hauses zu Tische geleiten, wenn er irgendwo zum Diner oder Souper geladen war als Abälard, niemand verstand es ästhetischer den Fuß auf Damenfinger-spitzen zu hauchen, als er. Darüber war die ganze Welt einig d. h. natürlich jene Welt, in deren Salons der Mann Zutritt hatte. Und was der Sache die Krone der Ungefährlichkeit ausdrückte, kein Mensch war auf ihn eifersüchtig, keine Dame reflectirte auf diese Möglichkeit, denn man nannte Abälard in intimen Zirkeln den alten Gecken. Wir haben nämlich vergessen, anzugeben, daß sein Haupt ein einziges großes Manco aufwies.

Bleiben wir nun bei den angedeuteten Punkten stehen und fragen wir, was sagt die Moral zu diesen feineren Umgangsformen mit der Damenwelt? Im Voraus gestehen wir zu, daß wir mit Ausnahme den Tanz betreffend, der jedem Priester verboten ist und bleibt¹⁾, keine formulirten Paragraphe haben, in welchen es hieß: „Es ist verboten, den Damen die Hand zu küssen, verboten ihnen in weltlicher Weise den Arm zu reichen u.“ Es kann sich nur fragen, ob diese Galanterieformen indirect verboten seien erstens und zweitens ob sie die Natur der Sache, die Idee des Standes schon ausschließe. Beides müssen wir bejahen. Die kirchlichen Vorschriften handeln de vita et honestate clericorum oft und sehr eingehend. Anknüpfend an die 1. Tim. 3 und 4 cap., II. Tim. 3, tit. 1, vom hl. Paulus geforderten Eigenschaften des Priesters und Bischofs hat das canonische Recht eine große Anzahl Verordnungen erlassen, welche die *decentia vitae clericalis* betreffen.²⁾ Einige beziehen sich auf die Eigenschaften des Priesteramtsandidaten, andere zeigen den bereits Ordinierten, welche Wege sie zu wandeln haben. Das allen Einzelverordnungen zu Grunde liegende Moment ist in erster Linie die Fernhaltung des Sündhaften, des Aergerniß gebenden, dann desjenigen was des Priesters Ansehen und damit die Wirksamkeit desselben beeinträchtigen könnte.

Abälard's Handlungsweise mag nicht direct sündhaft gewesen sein (dem Objecte nach), jedenfalls war sie geeignet, Aergerniß zu geben. Wir nennen selbstverständlich nicht Alles schon *scandalum*, was den klatzschüchtigen und kritisirenden Zungen Anlaß gibt, scharfe Bemerkungen zu machen, höchstens würden wir es unter die Rubrik *scandalum pharisaicum* verweisen. Dieses letztere ist aber überhaupt nie ganz zu vermeiden. Gegen die Böswilligkeit à tout prix gibt es kein vollständig ausreichendes Präservativ. Aber das Volk, die *pusilli*, haben ein feines Gefühl und sie fühlen sich durch einen verweltlichten Priester wirklich geärgert. Das *scandalum pusillorum* ist zu vermeiden, wo es *sine gravi incommodo* vermieden werden kann.³⁾

Es kann sich hier nur fragen, ob ein *grave incommodum* vorhanden gewesen wäre. Nachdem der Priester in *sortem domini vocatus est*, weßwegen er ja eben Cleriker heißt, so soll er überhaupt an den rein weltlichen Freuden keinen directen Antheil suchen.

¹⁾ Conc. Prov. Viennens. Tit. v. c. VI.: „Omnes ecclesiastici viri choreis interesse caveant, et si unquam contingeret, ut eorum quemdam in choreis saltare non pueret poenis condignis coercendus foret.“ Die Väter des Concils hielten das für ganz unmöglich, was Abälard eine Harmlosigkeit erschien. Ja mehr noch, es soll sogar Dorf-Abälarde geben, welche auf sog. Freimüßigen mit Dorfbirnen walzen!! — ²⁾ Dist. XXIII — L im Decretum. —

— ³⁾ Lehmkuhl Theol. mor. P. 1. lib. II. n. 644. Müller Theol. m. L. II. tit. 1. § 35.

Wenn er mit den Leuten in Verkehr tritt, bei freudigen oder schmerzlichen Anlässen, muß er mindestens indirecte die Absicht haben, dem Volke religiös zu nützen, es zu lehren selbst bei Unterhaltungen das Christenthum vor Augen zu haben sowie sich von des Schmerzes Gewalt nicht beugen zu lassen. Der Priester, welcher erkennen läßt, daß er zu Zeiten froh ist, seines Standes vergessen zu dürfen, ganz Mensch zu sein, wagt ein gefährliches Spiel. Es darf ihm darum kein incommodum sein, von Unterhaltungen ferne zu bleiben, bei welchen er gar nichts für das Seelenheil wirken könnte. Sollte er dort jedoch aus Gründen erscheinen zu sollen glauben, so muß sein Benehmen nicht sauerköpfig aber entsprechend seinem Stande sein. Wir möchten sagen, er muß sich verhalten, wie etwa Eltern bei den Spielen ihrer Kinder. Er ist ja Presbyter, d. h. ein Alter, der sündenlose Unterhaltungen der Jugend gönnt, aber selbst kein Bedürfniß darnach hat, weil er Höheres kennt. Es steht nie gut, wenn ein Graubart sich mit den Jungen auf der Gasse selbstthätig balgt, wohl aber wenn er letztere überwacht.

Das Concil von Trient¹⁾ sagt: *Sic decet omnino clericos in sortem Domini vocatos vitam moresque suos omnes componere, ut habitu, gestu, incessu, sermone aliisque omnibus rebus nil nisi grave, moderatum ac religione plenum prae se ferant.*

Damit wären wir eigentlich fertig. Abälard's Verhalten stimmt zu den vorstehenden Worten etwa wie die Ausgelassenheit der Jugend zu den Schulstatuten. Speciell was den Handkuß betrifft, müssen wir noch einen Zusatz machen. Einstmals war er der sichtbare Ausdruck der Verehrung für die Priesterwürde oder das h. Sakrament, das in Priesterhänden geruht hatte. Heute küssen uns Kinder, Bettelleute und allenfalls noch von der Cultur nicht beleckte Bauern die Hände, wobei uns gewöhnlich sehr gemischte Gefühle beschleichen. Der Handkuß gilt eben als eine sich selbst gänzlich verleugnende Ehrenbezeugung. Den Damen gegenüber hat ihn die Mode eingeführt und nun ist er salonfähig. Wie weit herab er praktisch werden wird, läßt sich nicht bestimmen. Aber da die Erfahrung zeigt, daß alle Moden, selbst die an sich lächerlichsten, die Runde durch alle Kreise machen, so ist es nicht ausgeschlossen, daß mit der Zeit bis zur Greislerin und Kellnerin die Handküsserei reichen dürfte. Jetzt ist sie noch bei der Highlife, den exquisiten Kreisen der Intelligenz. Und gerade das ist die Ursache, daß Priester diese Mode auch mitzumachen sich berechtigt glauben. Indessen scheint sie uns durchaus unerträglich, nicht darum zunächst, weil die Macht der Consequenz den Befenner dieser Sitte immer weiter abwärts drücken muß, heute insbesondere wo Volksschullehrerinnen und Handwerker-

¹⁾ Sess. 22 c. 1 de reform.

frauen sich bereits gnädige Frauen nennen lassen, sondern aus einem viel höheren Grunde. Der Priester darf nie vergessen, daß er eine alle Menschen überragende Würde hat, daß er Lehrer Aller, ja daß er Richter ist, der heute oder morgen auch über die höchst gestellte Dame zu Gerichte sitzt. Es ist uns mehr als unwahrscheinlich, daß jene Dame, der er im Salon die Hand geküßt hat, vor der er sich also als ganz gewöhnlicher Huldwerber gerirt hat, sich je in seinem Beichtstuhle einfinden sollte. Als Diener am Worte, der gelegentlich Reden der Rührung im schönen Periodenbaue zu halten hat, mag er ihr etwas gelten, als Mann, der Macht hat zu versöhnen und zu entzündigen, hat er selbst abgedankt. Und damit ist Alles gesagt. Es gilt das für die griechisch-katholischen Geistlichen, die selbst Frauen haben in gleicher Weise. Der ordinirte Priester muß seine Würde wahren. Nil nisi grave, moderatum ac religione plenum prae se ferat!

St. Pölten. Monsignore Professor Dr. F. Scheicher.

VI. (Ist der Incest in Gesuchen um Dispens vom Ehehindernisse der Verwandtschaft oder der Schwägerschaft doch anzugeben?) Kommt der Pfarrer Sedulius zu seinem Amtscollegen und Freunde Parentius mit einer Miene, die es gleich errathen läßt, daß ihm etwas über die Leber gelaufen sein müsse, und fängt nach kurzer Begrüßung gleich an: „Was ich da wieder für eine Geschichte habe. Habe das Gesuch eines Brautpaares um Dispens vom Ehehindernisse der Schwägerschaft des ersten Grades an das Hochwürdigste Ordinariat eingereicht und den ganzen Act wieder retour bekommen mit dem Bemerken, es mangle die Angabe, *utrum oratores copulam incestuosam habuerint*, an non, und es könne erst nach Completirung des Gesuches durch diese Angabe das Gesuch an den heil. apostolischen Stuhl geleitet werden. Da kenne ich mich rein nicht mehr aus; in der Linzer theologisch-praktischen Quartalschrift (I. Heft 1886, S. 136, XXII) und auch im Diöcesan-Blatte habe ich gelesen, daß nunmehr die Angabe, ob die Ehehinderniß-Dispenswerber carnaliter peccaverint, an non, nicht mehr gefordert werde.“ — —

„Ja“, antwortet Parentius, „ich habe dieses Decret auch gelesen und bin der Meinung, daß diese leidige Angabe nun nicht mehr nothwendig sei; — halte dafür, daß der angezogene Bescheid des Ordinariates denn doch nur auf einem Uebersetzen beruhen könne. Mache nochmals eine Eingabe und berufe dich in derselben auf das genannte Decret. Es wird sich dann schon zeigen, wie die Sachen in dieser Hinsicht stehen.“ „Das werde ich thun“, schloß Sedulius die dießfällige Unterredung.

Bald darauf wohnt Parentius einer Conferenz bei, in welcher der Vorsitzende nach Erledigung diverser anderer Gegenstände auch